



# Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Arnsberg

mit Öffentlichem Anzeiger

Herausgeber: Bezirksregierung Arnsberg

**Amtsblatt-Abo online**  
Info unter  
<http://www.becker-druck.de>

Arnsberg, 17. Mai 2014

Nr. 20

## Inhalt:

### B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

#### Verfügungen

**5 Kataster- und Vermessungs-Angelegenheiten:** Erlöschen einer Vermessungsgenehmigung II S. 201 – desgl. S. 201

#### Bekanntmachungen

Antrag der Firma Rohstoff Recycling Dortmund GmbH, Lütge Heidestr. 115, 44147 Dortmund auf Genehmigung zur wesentlichen Änderung der Anlage gemäß § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz S. 201 – Antrag der Firma Eisen- und Stein Gesellschaft mbH Horn & Co., Herrenfeldstraße 12, 57076 Siegen, auf die Erteilung einer Genehmigung zur Erweiterung einer bestehenden Anlage um die Errichtung und den Betrieb einer Anlage zum Zwischenlagern, Sortieren und Umschlagen von Eisen- und Nichteisenschrotten am Standort Haardter-Berg-Straße 105, 57078 Siegen S. 202

### C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

Einladung zur Sitzung der Verbandsversammlung des EKOCity Abfallwirtschaftsverbandes S. 202 – Bekanntmachung der Tagesordnung für

die gemeinsame Sitzung der Verbandsversammlung und des Verbandsausschusses des Zweckverbandes Südwestfälisches Studieninstitut für kommunale Verwaltung und Verwaltungsakademie für Westfalen am 19. Mai 2014 in Hagen S. 203 – Hinweisbekanntmachung für kommunalen Zweckverbände KDZ Citkomm und KDZ Westfalen-Süd zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes „KDN – Dachverband kommunaler IT-Dienstleister“ S. 203 – Beschluss der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Studieninstitut für kommunale Verwaltung Hellweg-Sauerland in Soest über die Jahresrechnung 2011 und die Entlastung des Verbandsvorstehers S. 203 – Beschlüsse der Sparkasse Bochum S. 204 – Kraftloserklärung der Sparkasse Ennepetal-Breckerfeld S. 204 – Kraftloserklärung der Stadtsparkasse Gevelsberg S. 204 – Kraftloserklärungen der Sparkasse Hattingen S. 204 – Kraftloserklärungen der Sparkasse Lippstadt S. 205 – Beschluss der Sparkasse Soest S. 205 – Kraftloserklärung der Sparkasse Witten S. 205

### E. Sonstige Mitteilungen

Auflösung eines Vereins S. 205

## B Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

### RUNDVERFÜGUNGEN

#### 5

### Kataster- und Vermessungs-Angelegenheiten

#### 308. Erlöschen einer Vermessungsgenehmigung II

Bezirksregierung Arnsberg Arnsberg, 5. 5. 2014  
31.2416

Der Öffentlich bestellte Vermessungsingenieur Dipl.-Ing. Karsten Arnold aus Meinerzhagen hat die Vermessungsgenehmigung II für Herrn Eike Weilandt zum 1. 5. 2014 zurückgegeben. Damit ist die Herrn Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur Dipl.-Ing. Karsten Arnold mit Verfügung vom 2. 7. 2012, Az.: 31.2416, erteilte Vermessungsgenehmigung II erloschen.

(69) Abl. Bez. Reg. Abg. 2014, S. 201

#### 309. Erlöschen einer Vermessungsgenehmigung II

Bezirksregierung Arnsberg Arnsberg, 5. 5. 2014  
31.2416

Der Öffentlich bestellte Vermessungsingenieur Dipl.-Ing. Jens Boden aus Lüdenscheid hat die Vermessungsgenehmigung II für Herrn Stefan Moisel zum 1. 5. 2014 zurückgegeben. Damit ist die Herrn Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur Dipl.-Ing. H. Wicker mit Verfügung vom 9. 8. 2013, Az.: 31.2416, erteilte Vermessungsgenehmigung II erloschen.

(69) Abl. Bez. Reg. Abg. 2014, S. 201

### BEKANTMACHUNGEN

#### 310. Antrag der Firma Rohstoff Recycling Dortmund GmbH, Lütge Heidestr. 115, 44147 Dortmund auf Genehmigung zur wesentlichen Änderung der Anlage gemäß § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz

Bezirksregierung Arnsberg Dortmund, 17. 5. 2014  
52-Do-0018/13/8.12.3.1-Schu/Stern

Die Firma Rohstoff Recycling Dortmund GmbH, Lütge Heidestr. 115, 44147 Dortmund, hat mit Datum vom 11. 10. 2013, letztmalig ergänzt am 17. 4. 2014, die

Erteilung einer Genehmigung nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zur wesentlichen Änderung eines Schrottlagertankzentrums beantragt.

Die Anlage ist der Nr. 3.11.1, 8.11.2.2, 8.12.2., 8.12.3, 8.14.3.3 und 8.15.3 des Anhangs 1 zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) zuzuordnen.

Antragsgegenstand ist:

- Die Zusammenführung der Anlage I und Anlage II,
- Lagerung nicht gefährlicher Abfälle,
- Lagerung von nicht gefährlichen Abfällen über einen Zeitraum von mehr als einem Jahr,
- Umschlag von nicht gefährlichen Abfällen und
- die Erweiterung des Abfallkataloges.

Das Vorhaben fällt unter § 2 Abs. 2 Nr. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit der Nr. 3.10.1 Spalte 2 (A), Nr. 8.7.1.1 Spalte 2 (A) und Nr. 8.9.2.2 Spalte 2 (S) der Anlage 1 zum UVPG.

Im Rahmen der nach § 3 c UVPG in Verbindung mit § 1 Abs. 3 der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) durchzuführenden Vorprüfung des Einzelfalls wurde festgestellt, dass dieses Vorhaben keiner Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) bedarf, weil erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen nicht zu besorgen sind.

Diese Feststellung ist gemäß § 3 a UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Die gemäß § 3 a UVPG erforderliche Information der Öffentlichkeit erfolgt mit dieser Bekanntmachung.

Im Auftrag:

gez. Schulz

(101) Abl. Bez. Reg. Abg. 2014, S. 201

**311. Antrag der Firma Eisen- und Stein Gesellschaft mbH Horn & Co., Herrenfeldstraße 12, 57076 Siegen, auf die Erteilung einer Genehmigung zur Erweiterung einer bestehenden Anlage um die Errichtung und den Betrieb einer Anlage zum Zwischenlagern, Sortieren und Umschlagen von Eisen- und Nichteisenschrotten am Standort Haardter-Berg-Straße 105, 57078 Siegen**

Bezirksregierung Arnsberg Siegen, 5. 5. 2014  
900-52.0009/14/8.12.1.1

**Bekanntmachung**

Die Firma Eisen- und Stein Gesellschaft mbH Horn & Co., Herrenfeldstraße 12, 57076 Siegen, beantragt die Erteilung einer Genehmigung zur Erweiterung einer bestehenden Anlage um die Errichtung und den Betrieb einer Anlage zum Zwischenlagern, Sortieren und Umschlagen von Eisen- und Nichteisenschrotten mit einer Gesamtlagerfläche von 1000 bis weniger als 15 000 Quadratmetern oder einer Gesamtlagerkapazität von 100 bis weniger als 1500 Tonnen am Standort Haardter-Berg-Straße 105, 57078 Siegen, Kreis Siegen-Wittgenstein, Gemarkung Geisweid, Flur 14, Flurstücke 48, 84 (teilweise) und Gemarkung Niedersetzen, Flur 5, Flurstück 195 (teilweise).

In der geplanten Anlage werden ergänzend zum Betrieb des bereits genehmigten Wertstoffhofes Eisen- und

Nichteisenschrotte im Wesentlichen angeliefert, sortiert und zwischengelagert.

Das beantragte Vorhaben unterliegt den Bestimmungen des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG). Gemäß Anlage 1, Ziffer 8.7.1.2, Spalte 2 ist für das Vorhaben eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen. Die Vorgaben für diese Prüfung (Merkmale des Vorhabens, Standort des Vorhabens, sowie Merkmale der möglichen Auswirkungen) ergeben sich aus § 3 UVPG in Verbindung mit Anlage 2 Nr. 2 UVPG.

Die Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 3 c Satz 2 UVPG wurde im Rahmen des Genehmigungsverfahrens durchgeführt. Die Bewertung aufgrund einer übersichtlichen Prüfung der vorgelegten Antragsunterlagen sowie der für die Entscheidung maßgeblichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften ergab, dass durch die Änderungen keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen im Hinblick auf die in Anlage 2 Nr. 2 des UVPG genannten Schutzkriterien zu erwarten sind.

Das beantragte Vorhaben bedarf daher keiner Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Vorschriften des UVPG. Diese Feststellung ist gemäß § 3 a Satz 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Die gemäß § 3 a Satz 2 des UVPG erforderliche Information der Öffentlichkeit erfolgt mit dieser Bekanntmachung.

Im Auftrag:

gez. Wetz

(248)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2014, S. 202

## **C** Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

**312. Einladung zur Sitzung der Verbandsversammlung des EKOCity Abfallwirtschaftsverbandes**

EKO City Bochum, 5. 5. 2014  
Einladung Nr. 9 zur Sitzung der Verbandsversammlung des EKOCity Abfallwirtschaftsverbandes am Freitag, 16. Mai 2014, 12.15 Uhr, Galeria, USB Bochum GmbH, Hanielstraße 1, 44801 Bochum

**Tagesordnung**

**I. Beschlussangelegenheiten**

1. Genehmigung der Tagesordnung
2. Bestellung einer/eines Delegierten zur Mitzeichnung der Niederschrift (§ 8 Absatz 4 der Verbandsatzung)
3. Jahresabschluss des EKOCity Abfallwirtschaftsverbandes 2013
  - Feststellung des Jahresabschlusses 2013 des EKOCity Abfallwirtschaftsverbandes
  - Entlastung des Verbandsvorstehers
4. Festsetzung der Verbandsbeiträge 2013

5. Wechsel im Verbandsrat des EKOCity Abfallwirtschaftsverbandes

- Bestellung und Abberufung von Mitgliedern

## II. Berichtsangelegenheiten

1. Beschlüsse des Verbandsrats

2. Markt und Wettbewerb

3. Stoffströme (Wirtschaftliche Lage)

4. Entwurf Abfallwirtschaftsplan NRW / Teilplan Siedlungsabfälle (AWP)

## III. Verschiedenes

### - Nächste Sitzung

Wolfgang Richter

Vorsitzender der Verbandsversammlung

(159)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2014, S. 202

### 313. Bekanntmachung der Tagesordnung für die gemeinsame Sitzung der Verbandsversammlung und des Verbandsausschusses des Zweckverbands Südwestfälisches Studieninstitut für kommunale Verwaltung und Verwaltungsakademie für Westfalen am 19. Mai 2014 in Hagen

Südwestfälisches Studieninstitut Hagen. 6. 5. 2014 für kommunale Verwaltung

#### Öffentlicher Teil

##### TOP 1:

Feststellung der Beschlussfähigkeit und der ordnungsgemäßen Einladung der Mitglieder

##### TOP 2:

Genehmigung der Niederschrift über die gemeinsame Sitzung vom 25.11.2013

##### TOP 3:

Kenntnisnahme des Entwurfs des Jahresabschlusses für das Haushaltsjahr 2013

##### TOP 4:

Mitteilung unerheblicher über- und außerplanmäßiger Auszahlungen und Aufwendungen für die Zeit vom 1. 11. 2013 bis 30. 4. 2014

##### TOP 5:

Parkplatzsituation Studieninstitut  
-mündlicher Sachstandsbericht-

##### TOP 6:

Verschiedenes

#### Nicht-öffentlicher Teil

##### TOP 1:

Personal- und Organisationsangelegenheiten

##### TOP 2:

Verschiedenes

**Die Tagesordnung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.**

**Die Sitzung findet am 19. 5. 2014 im Studieninstitut Hagen, Roggenkamp 12, 58093 Hagen in Raum 107 um 10 Uhr statt.**

Der Verbandsvorsteher

i.A. gez. Thienel

Geschäftsführer

(190)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2014, S. 203

### 314. Hinweisbekanntmachung der kommunalen Zweckverbände KDVZ Citkomm und KDZ Westfalen-Süd zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes „KDN – Dachverband kommunaler IT-Dienstleister“

KDVZ Citkomm

Iserlohn, 8. 5. 2014

IVerw

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes „KDN – Dachverband kommunaler Dienstleister“ mit Sitz in Köln hat in ihrer Sitzung am 28. 11. 2013 die 11. Änderung zur Verbandssatzung beschlossen. Die Änderung wurde am 22. 4. 2014 von der Bezirksregierung Köln genehmigt und im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln am 5. 5. 2014, Ausgabe Nr. 18/2014, veröffentlicht. Mit der Änderung ist der Beitritt der KDVZ Citkomm und KDZ Westfalen-Süd zum Zweckverband „KDN – Dachverband kommunaler Dienstleister“ wirksam geworden.

Auf die Bekanntmachung wird hiermit nach § 11 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) hingewiesen.

Für die KDVZ Citkomm:

Iserlohn, den 7. 5. 2014

gez. Gemke

Verbandsvorsteher

Für die KDZ Westfalen-Süd:

Siegen, den 7. 5. 2014

gez. Hilchenbach

Verbandsvorsteher

(135)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2014, S. 203

### 315. Beschluss der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Studieninstitut für kommunale Verwaltung Hellweg-Sauerland in Soest über die Jahresrechnung 2011 und die Entlastung des Verbandsvorstehers

Zweckverband Studieninstitut

Soest, 2. 5. 2014

für kommunale Verwaltung

Hellweg-Sauerland in Soest

#### Bekanntmachung

Gemäß § 18 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG), i. d. F. der Bekanntmachung vom 1. 10. 1979 (GV. NRW S. 621), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Oktober 2012 (GV. NRW S. 474), in Verbindung mit § 53 der Kreisordnung für das Land NRW, i. d. F. der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW S. 646), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Dezember 2013 (GV. NRW S. 878) und der §§ 75 ff. der Gemeindeordnung für das Land NRW, i. d. F. der Bekanntmachung vom 14. 7. 1994 (GV. NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Dezember 2013 (GV. NRW S. 878), wird folgendes bekannt gemacht:

#### I. Jahresrechnungen

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Studieninstitut für kommunale Verwaltung Hellweg-Sauerland in Soest hat in ihrer Sitzung am 29. April 2014 die am 25. 10. 2012 aufgestellte und am 27. 10. 2012 festgestellte Jahresrechnung 2011 nach vorangegangener Prüfung beschlossen. Die Jahresrechnung schließt wie folgt ab:

## 2011:

### Ergebnisrechnung

Ordentliche Erträge	1 919 127,51 EUR
Ordentliche Aufwendungen	1 894 780,76 EUR
Finanzerträge	17 316,81 EUR
<b>Jahresergebnis</b>	<b>41 663,56 EUR</b>

### Finanzrechnung

Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	1 741 687,74 EUR
Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	1 487 897,41 EUR
Saldo aus Investitionstätigkeit	- 15 351,63 EUR
Finanzmittelüberschuss	238 438,70 EUR

**Liquide Mittel** **238 548,70 EUR**

## II. Entlastungserteilung

Nach vorangegangener Prüfung hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Studieninstitut für kommunale Verwaltung Hellweg-Sauerland in Soest in ihrer Sitzung am 29. April 2014 beschlossen, dem Verbandsvorsteher Entlastung für die Jahresrechnung 2011 zu erteilen.

## III. Beschluss

Der Beschluss über die Anerkennung der Jahresrechnung 2011 und die Entlastungserteilung des Verbandsvorstehers lautet:

- Die Verbandsversammlung des Studieninstituts für kommunale Verwaltung Hellweg-Sauerland Soest stellt fest, dass der Jahresabschluss 2011 des Zweckverbandes Studieninstitut für kommunale Verwaltung Hellweg-Sauerland in Soest nach den Vorschriften des § 101 der Gemeindeordnung NRW geprüft worden ist.
- Die Verbandsversammlung hat in ihrer Sitzung am 29. April 2014 darüber beraten und sich davon überzeugt, dass nach dem abschließenden Ergebnis der Prüfung die Rechnungsprüfung des Jahresabschlusses 2011 des Studieninstituts Hellweg-Sauerland und des dazugehörigen Lageberichtes ein uneingeschränkter Bestätigungsvermerk gem. § 101 Abs. 3 Ziff. 1 erteilt wurde.
- Die Verbandsversammlung beschließt den geprüften Jahresabschluss 2011. Dem Verbandsvorsteher wird Entlastung gem. § 96 GO i. V. m. § 53 KrO für das Haushaltsjahr 2011 erteilt.

## IV. Öffentliche Auslegung der Jahresrechnung

Die Jahresrechnung 2011 mit dem Rechenschaftsbericht wird gem. § 18 Abs. 1 GkG nicht öffentlich ausgelegt.

gez. Lönnecke  
Verbandsvorsteher

(322) Abl. Bez. Reg. Abg. 2014, S. 203

## 316. Beschluss der Sparkasse Bochum

Die abhanden gekommene, am 16. 1. 2014 aufgebundene Sparurkunde Nr. 344 259 106 ist bis zum Ablauf der Aufgebotsfrist nicht vorgelegt worden.

Die Sparurkunde Nr. 344 259 106 wird für kraftlos erklärt.  
Sch 5/14

Bochum, 2. 5. 2014

Sparkasse Bochum  
Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften  
(57) Abl. Bez. Reg. Abg. 2014, S. 204

## 317. Beschluss der Sparkasse Bochum

Die abhanden gekommene, am 16. 1. 2014 aufgebundene Sparurkunde Nr. 332 100 718 ist bis zum Ablauf der Aufgebotsfrist nicht vorgelegt worden.

Die Sparurkunde Nr. 332 100 718 wird für kraftlos erklärt.  
L 4/14

Bochum, 2. 5. 2014

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(57) Abl. Bez. Reg. Abg. 2014, S. 204

## 318. Kraftloserklärung der Sparkasse Ennepetal-Breckerfeld

Das abhanden gekommene, am 6. 2. 2014 aufgebundene Sparkassenzertifikat Nr. 30 497 549 ist bis zum Ablauf der Aufgebotsfrist nicht vorgelegt worden.

Das Sparkassenzertifikat ist für kraftlos erklärt worden.

Ennepetal, 5. 5. 2014

SPARKASSE ENNEPETAL-BRECKERFELD

Der Vorstand

gez. 2 Unterschriften

(57) Abl. Bez. Reg. Abg. 2014, S. 204

## 319. Kraftloserklärung der Stadtparkasse Gevelsberg

Die am 13. 1. 2014 aufgebundene Sparkassenurkunde Nr. 30 130 488 wird hiermit für kraftlos erklärt.

Gevelsberg, 29. 4. 2014

Stadtparkasse Gevelsberg

Der Vorstand

gez. 2 Unterschriften

(43) Abl. Bez. Reg. Abg. 2014, S. 204

## 320. Kraftloserklärung der Sparkasse Hattingen

Wir erklären das Sparkassenbuch mit der Kontonummer 301 525 176, ausgestellt von der Sparkasse Hattingen, hiermit gemäß Teil II Abschnitt 6.1.2.6 AVV zum Sparkassengesetz für kraftlos.

Hattingen, 7. 5. 2014

Sparkasse Hattingen

Der Vorstand

(43) Abl. Bez. Reg. Abg. 2014, S. 204

## 321. Kraftloserklärung der Sparkasse Hattingen

Wir erklären das Sparkassenbuch mit der Kontonummer 308 016 187, ausgestellt von der Sparkasse Hattingen, hiermit gemäß Teil II Abschnitt 6.1.2.6 AVV zum Sparkassengesetz für kraftlos.

Hattingen, 7. 5. 2014

Sparkasse Hattingen

Der Vorstand

(43) Abl. Bez. Reg. Abg. 2014, S. 204

### **322. Kraftloserklärung der Sparkasse Lippstadt**

Das von der Sparkasse Lippstadt ausgestellte Sparkassenbuch Nr. 3 510 148 228 ist am 25. 11. 2013 aufgeboden worden.

Der Inhaber hat seine Rechte nicht geltend gemacht.

Das Sparkassenbuch wird hiermit für kraftlos erklärt.

Lippstadt, 6. 5. 2014

Sparkasse Lippstadt

Der Vorstand

gez. 2 Unterschriften

(58)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2014, S. 205

### **323. Kraftloserklärung der Sparkasse Lippstadt**

Das von der Sparkasse Lippstadt ausgestellte Sparkassenbuch Nr. 3 703 172 274 ist am 31. 1. 2014 aufgeboden worden.

Der Inhaber hat seine Rechte nicht geltend gemacht.

Das Sparkassenbuch wird hiermit für kraftlos erklärt.

Lippstadt, 5. 5. 2014

Sparkasse Lippstadt

Der Vorstand

gez. 2 Unterschriften

(58)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2014, S. 205

### **324. Beschluss der Sparkasse Soest**

Das von der Sparkasse Soest ausgestellte Sparkassenbuch Nr. 300 696 606 wird hiermit für kraftlos erklärt.

Soest, 5. 5. 2014

Sparkasse Soest

Der Vorstand

(39)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2014, S. 205

### **325. Kraftloserklärung der Sparkasse Witten**

Das von der Sparkasse Witten ausgestellte Sparkassenbuch mit der Nummer 410 008 486 wird hiermit, nachdem die Aufgebotsfrist abgelaufen ist gem. Abschnitt 6 der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zum Sparkassengesetz für kraftlos erklärt.

Witten, 2. 5. 2014

sch

Sparkasse Witten

Der Vorstand

gez. Schmees i. A. gez. Imming

(60)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2014, S. 205

## **E**

### **Sonstige Mitteilungen**

---

#### **Auflösung eines Vereins**

Als Liquidatoren des beim Amtsgericht Arnsberg im Registerblatt VR 20251 eingetragenen Vereins „Förderverein Fischer + Krämer – Orgel in St. Magnus Niedermarsberg e.V.“ geben wir die Auflösung des Vereins bekannt und ersuchen eventuelle Gläubiger, etwaige Ansprüche an den Verein anzumelden.

Herbert Legge, Hagemannstraße 18, 34431 Marsberg

Rita Kleffner, Paulinenstraße 48, 34431 Marsberg

Wilfried Schulte, Bahnhofstraße 28, 34431 Marsberg

(60)





# Geht doch!

## Gemeinsam die Welt gestalten.



Mit ihrem persönlichen Einsatz unterstützen Fachkräfte und Freiwillige Partnerorganisationen vor Ort und helfen den Menschen in Entwicklungsländern, sich selbst zu helfen.  
**Machen Sie mit!**

Mitglied der  
**actalliance**

[www.brot-fuer-die-welt.de/fachkraefte](http://www.brot-fuer-die-welt.de/fachkraefte)

**Brot  
für die Welt**

Brot für die Welt –  
Evangelischer  
Entwicklungsdienst

Erscheint wöchentlich: Amtsblatt mit Öffentlichem Anzeiger, Abo (eMail oder Post): 13,60 € je Halbjahr.

**Einrückungsgebühren für eine Veröffentlichung im Umfang von:**

bis 100 mm = 0,40 € pro mm,  
bis 300 mm = 0,30 € pro mm,  
über 300 mm = 0,29 € pro mm.

Die genannten Preise enthalten 7 % Mehrwertsteuer.

**Abonnement-Bezug durch die Deutsche Post AG oder per eMail: [grueterich@becker-druck.de](mailto:grueterich@becker-druck.de)  
Einzelstücke werden nur durch F. W. Becker GmbH, 59821 Arnsberg, Grafenstraße 46,  
zum Stückpreis von 2,50 € inkl. Mehrwertsteuer und Versand ausgeliefert.**

Herausgeber: Bezirksregierung Arnsberg, 59817 Arnsberg, Postfach, Tel. (0 29 31) 82 26 23, Telefax (0 29 31) 8 24 03 81

Druck, Verlag und Vertrieb:

F. W. Becker GmbH  
Grafenstraße 46 · 59821 Arnsberg  
Tel. 0 29 31/52 19-0 · Fax 0 29 31/52 19-33



**Einsendungen für das Regierungsamtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger sind schriftlich nur an die Bezirksregierung – Reg.-Amtsblatt – in 59817 Arnsberg, Postfach oder in elektronischer Form an: [amtsblatt@bra.nrw.de](mailto:amtsblatt@bra.nrw.de) zu richten.  
Redaktionsschluss: Freitag der Vorwoche, 12.00 Uhr.**